

Artenschutzrechtliche Untersuchung Altes Hallenbad Fellbach Stadt Fellbach

Gefertigt: 13.10.2016



AUFTRAGGEBER: Stadt Fellbach

Stadtplanungsamt Marktplatz 1 70734 Fellbach Tel. 0711/5861-0 Fax 0711/5851-300

AUFTRAGNEHMER: Grünwerk

Umwelt- und Freiraumplanung Architektur der Gärten Wilhelmstraße 63 71638 Ludwigsburg Tel. 07141/29 871 52, Fax 29 871 55 www.gruenwerk-adg.de info@gruenwerk-adg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur, Landespflege (Habitatcheck, Text)

Dipl.-Biol. A. Poloczek (Brutvögel, Xylobionte Insekten)

Dipl.-Biol. D. Veile (Brutvögel)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
	 1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1.2 Rechtliche Grundlagen 1.3 Lage des Untersuchungsraumes UR 1.4 Art und Umfang der Planung 	4 5
2	Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung / Prüfung	6
	2.1 Relevanzprüfung	6 6 7
3	Artenschutzrechtliche Untersuchungen	13
	3.1 Auswahl relevanter Arten	13 16 17 17 17
4	Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG - Konfliktermittlung	20
5 6	MaßnahmenFazit	
7	Literatur und Quellenangaben	31

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Fellbach beabsichtigt eine Umnutzung des Alten Hallenbades im Zuge des Neubaus zum F3 Bad, Fellbacher Freizeit- und Familienbad. Seit Inbetriebnahme des neuen F3 Bades im Jahr 2013 steht das Alte Hallenbad nicht mehr in Nutzung.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung ist im Vorfeld zu prüfen, inwieweit Konflikte für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG entstehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der "Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" oder "Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie" (92/43/EWG FFH-RL) sowie die "Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" oder "EU-Vogelschutzrichtlinie" (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach der VS-RL. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und "FFH-Arten") solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt.

Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

1.3 Lage des Untersuchungsraumes UR

Das geplante Vorhaben befindet sich im südlichen Stadtbezirk von Fellbach. Weiter westlich verläuft hierzu die Esslinger Straße. Im Norden grenzt die Schwabenlandhalle an. Die Vorhabenfläche ist ansonsten durch Wohnbebauungen eingebunden.



Abb.1: Lage des Untersuchungsraumes, rote Signatur Kartengrundlage: LUBW Baden-Württemberg

1.4 Art und Umfang der Planung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine konkreten Planentwürfe für eine Umnutzung des Alten Hallenbades vor.

2 Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung / Prüfung

Die artenschutzrechtliche Untersuchung / Prüfung ist methodisch nach folgenden Schritten aufgebaut:

- Relevanzprüfung respektive Voruntersuchung: Es erfolgt eine Abschichtung der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten, d.h. Ausschluss nicht prüfungsrelevanter Arten
- Bestandserfassung: Erfassung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten
- Prüfung von Verbotstatbeständen i.S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Konfliktermittlung)
- Ausnahmeprüfung i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG

2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat im Vorfeld zu prüfen, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg (nach LUBW) bzw. ob europäische Brutvogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie VSR vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

2.2 Bestandserfassung

2.2.1 Habitat-Ausstattung des Untersuchungsraumes UR

Der UR wird durch folgende Habitate gekennzeichnet:

- eingefasste Grünflächen mit Abstandsgrün teilweise stark mit Efeu überwachsen und .
 bodentief abgeräumt (teilweise stark vermüllte Beetareale)
- Kräuterrasen mit Frühjahrsblühern hier verwildernde Primula-Bestände
- Baumreihe mit Ziergehölz-Hochstämmen auf der Westseite, randlich (Gattung und Art unbekannt, ca. STU 30-35)
- Mehrstämmige Ahornbäume (Silber-Ahorn)
- Mehrstämmige Korkenzieher-Weide/Mehrstämmige Korkenzieher-Hasel
- Hainbuchen-Hochstämme
- mehrstämmige Weiden
- alte Pflanztröge (Waschbeton), z.T. von mit Koniferenbewuchs
- Funktionsgebäude Altes Hallenbad (Leerstand)
- Kfz-Stellplätze
- Heckenstrukturen (Hainbuche, Berberitzen, Ziergehölze)
- alte Funktionsgeräte /Funktionseinrichtungen (Tischtennisplatten, Wassertretbecken)

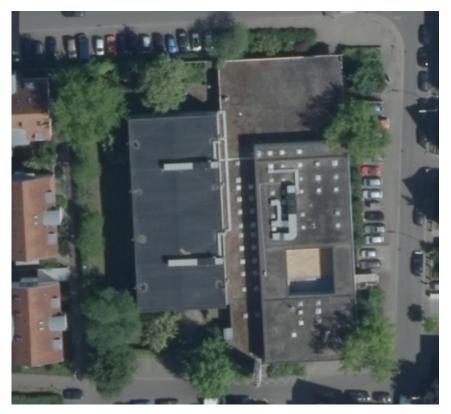


Abb. 2: Habitatstrukturen im UR. Kartengrundlage :LUBW Baden-Württemberg

2.2.2 Schutzgebietsausweisungen im UR

Im Eingriffsbereich liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor.

Nach einer Entfernung von ca. 600 m südlich zum UR schließt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Nr. 1.19.015 Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Stümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhlen an. Hierbei handelt es sich um eine historische Weinberglandschaft mit Natursteinmauern und Streuobstbeständen. Diese wird charakterisiert durch ein Refugium für die Tier- und Pflanzenwelt mit hohem Erholungswert. Im Landschaftsschutzgebiet existieren des Weiteren mehrere Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG, die als Trockenmauern oder als Feldgehölzgruppen unter Schutz gestellt wurden. (Quelle: LUBW Karlsruhe 2016)

Eingebunden in dieses Landschaftsschutzgebiet ist ein nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG Geschütztes Biotop mit der Nr. 171211190533 und der Bezeichnung "Trockenmauern Schreiberbrunnen".

Hierbei handelt es sich um zwei Trockenmauern entlang beider Seiten eines befestigten Fußweges südlich von Fellbach. Die alten Mauern haben eine durchschnittliche Höhe von 1,5 m, diese sind gut erhalten und bemoost. Eine weitere Trockenmauer befindet sich ca. 100 m westlich innerhalb eines Gartengrundstückes. Sie ist durchschnittlich 1m hoch und ca. 25 m lang (Quelle: LUBW Baden-Württemberg).

Baubedingte Sekundärwirkungen können auf diese Schutzgebietsausweisungen werden ausgeschlossen.

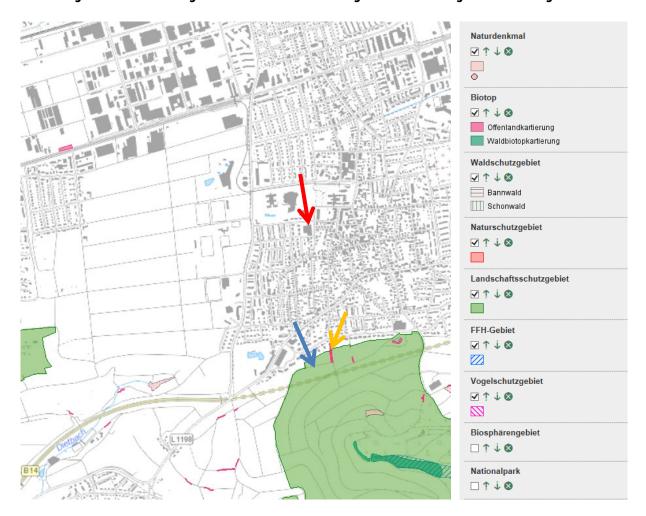


Abb. 3: Auszug aus der Schutzgebietskarte. Lage d. Eingriffsbereiches (roter Pfeil) sowie Lage d. LSG (blauer Pfeil) und des Geschützten Biotops (gelber Pfeil) im weiteren südlichen Umfeld. Kartengrundlage: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), modifiziert

2.2.3 Beschreibung des Untersuchungsraumes UR

Der Untersuchungsraum befindet sich, wie bereits ausgeführt, im südlichen Stadtteil von Fellbach.

Gekennzeichnet wird die nähere Umgebung des Untersuchungsraums durch eine städtische Wohnbebauung, die überwiegend aus Geschosswohnungsbauten besteht. Nördlich angrenzend, auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Schillerstraße, befindet sich wie bereits erwähnt die Schwabenlandhalle.

Große Teile der Untersuchungsfläche werden durch den eigentlichen Funktionsbau des alten Hallenbades mit angegliedertem ca. 12 bis 15 m hohem Kamin eingenommen. Die Außenanlagen, die den Funktionsbau umgeben, bestehen auf der Nordseite aus KFZ-Stellplätzen sowie bodentief abgeräumten Pflanzbeeten, die von Betonelementen eingefasst werden. In einem dieser Beete wächst eine mehrstämmige Weide. Dieses Gestaltungsprinzip setzt sich auf der Westseite fort. Des Weiteren stehen hier zwei Hochstämme des Silber-Ahorns. Diese überragen das Hallenbadgebäude um mehrere Meter. Der nördlichere der beiden Ahornbäume weist einen STU von ca. 1,80 - 2 m auf und wird stark von Efeu überwuchert. Der zweite Ahorn-Hochstamm hat einen STU von ca. 80 - 90 cm und befindet sich an der Ecke Buchenweg / Untere Schwabstraße. Die Grünanlagen auf der Südseite - entlang des Buchenweges - setzen sich aus formalen Hainbuchen- bzw. Berberitzen-Hecken zusammen sowie einem Hainbuchen-Hochstamm und einem Weiden-Hochstamm. Auf der nordöstlichen Grundstücksgrenze weitet sich das Grundstück zu einem größeren Gartenareal, das durch eine Kräuterrasenfläche sowie einen mehrstämmigen Silber-Ahorn und eine efeubewachsene Korkenzieher-Hasel beschrieben werden kann. Weiter nördlich befindet sich unmittelbar vor der westlichen Gebäudefassade ein leeres Wasser-Tretbecken. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze stehen des Weiteren 5 halbhohe Ziergehölz-Bäume, mit sichtbaren Veredelungsstellen im Übergang zum Kronenansatz. Der STU dieser Bäume beträgt ca. 45-50 cm. Im Anschluss an diese Baumreihe schließt sich auf der nordwestlichen Grundstücksgrenze ein weiterer Silber-Ahorn an. Am Ende der nördlichen Grundstücksseite steht ein ca. 1,60 - 1,80 m hoher, abgesägter Baumstumpf, der vollständig von Efeuranken überwuchert wird. Dieser Baumstumpf weist an seinem Stammfuß eine Baumhöhle/Baumspalte auf mit starken Zersetzungsprozessen von Lignin und ersten Spuren von Mulm, näheres siehe Kapitel 3. Das größte Gehölz auf der Nordseite stellt eine ausladende Korkenzieher-Weide dar, mit einer Höhe von ca. 12 bis 14 m. Sie weist mehrere Stammverzweigungen auf. In diesem Grünflächenabschnitt stehen einzelne, niedrige Jägerzäune aus Holz, die dem Verfall preisgegeben sind sowie weitere Pflanztröge aus Waschbeton, in denen niedrige Koniferen wachsen. Das gesamte Untersuchungsareal ist stark vermüllt.

2.3 Hinweise auf Vorkommen von Tieren und Pflanzen

Begehungstermin: Habitatprüfung

Tab. 1: Begehungstermin

Inhalt	Datum	Uhrzeit	Witterung		
Habitatprüfung	10.03.2016	17.15 - 18.15 Uhr	sonnig, trocken,		
Habitatprüfung	10.03.2016	17.15 - 18.15 Uhr	sonnig, trocke kühl, ca. 5-8°		

Methode:

Der Untersuchungsraum wurde in einer 1 stündigen Begehung auf potentielle Habitate für artenschutzrechtlich relevante Arten hin überprüft. Diese Untersuchung erfolgte visuell unter Einsatz eines Fernglases sowie ergänzend durch fotografische Dokumentation und ggf. unter Einsatz eines GPS-Gerätes (Garmin GPSMap 64s).

Auf Grundlage der Habitat-Begehung können folgende Aussagen getroffen werden:

Säugetiere:

Fledermäuse:

Potentielle Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten:

Im UR existieren potentielle Quartiere für Fledermäuse. An einigen Stellen der Fassaden- bzw. Dachverkleidung des alten Hallenbades stehen Fassadenplatten etwas hervor. Die dadurch entstandenen Nischen bieten potentielle Habitate für Fledermäuse. Sofern der Kamin auch nicht temporär, z.B. für eine zeitweise Funktionsüberprüfung in Nutzung steht, können sich im Innern ebenfalls potentielle Quartiere für Fledermäuse befinden.

Die Gehölzbestände im UR weisen dagegen keine Baumhöhlen oder Baumspalten auf, die sich für Fledermäuse als Quartiere eignen könnten.

Potentielle Fortpflanzungsstätten/Ruhestätten für Fledermäuse können im UR hinsichtlich des Gebäudebestandes nicht generell ausgeschlossen werden.

Potentielle Nahrungshabitate:

Relevante Jagdhabitate liegen im UR als auch im unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensraum nicht vor. Beispielhafte Jagdhabitate wären dagegen lineare Gehölzstrukturen, Gewässerbegleitgehölze, Hohlwege oder etwa Gewässerläufe. Diese Strukturen sind im UR jedoch nicht vorliegend.

Der UR weist keine Relevanz als potentielles Jagdhabitat auf.

Nachdem noch keine konkrete Planung für eine Umnutzung des Alten Hallenbades vorliegt, wird folgende weitere Vorgehensweise empfohlen:

Überprüfung des Baukörpers sowie des Kamins auf mögliche Quartiervorkommen erst unmittelbar vor Abriss bzw. Umgestaltung des Alten Hallenbades. Diese Begehung hat durch einen Biologen zu erfolgen. Sollten zu diesem Zeitpunkt Quartiernachweise erbracht werden, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG.

Haselmaus:

Der UR zeigt keine artspezifischen Habitatmerkmale auf. Es fehlen charakteristische Vegetationsstrukturen, wie kompakte und zusammenhängende Beeren- und Haselnusssträucher, die der Haselmaus gleichermaßen als Nahrungs- und Reproduktionslebensraum dienen. Diese finden sich bevorzugt in waldnahen Habitaten bzw. ausgedehnten Heckenstrukturen oder großflächigen Gehölzformationen des Offenlandes.

Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Europäische Brutvogelarten:

Gebüsch- und Freibrüter:

Potentielle Habitate liegen mit den Laubgehölz-Hecken sowie den Gehölzen und Baumbeständen für Gebüsch- und Freibrüter vor.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Die Gehölzbestände weisen keine geeigneten Baumhöhlen bzw. Baumspalten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auf.

Gebäude- und Nischenbrüter:

Die Fassadenverkleidung sowie der Kamin des Alten Hallenbades bieten potentielle Habitate für Gebäudeund Nischenbrüter.

Bodenbrüter:

Bodenbrüter wie Rotkehlchen sowie Zilpzalp brüten bevorzugt in bodennahen Schichten in Grasböschungen oder Grasbulten bzw. niedrigen Gebüschen oder Altgrasbeständen. Zum Zeitpunkt der Habitatbegehung waren sämtliche Beetflächen bodentief abgeräumt bzw. die Strauchschichten abgemäht vorgefunden worden. Ausschließlich die bodennahen Schichten zu den Laubhecken aus Hainbuche und Berberitze boten daher potentielle Habitate.

Weitere Bodenbrüter können im UR mangels geeigneter Habitat-Voraussetzungen (Bodenbrüter des Offenlandes) bzw. geschuldet der innerstädtischen Lage ausgeschlossen werden.

Basierend auf den Ergebnissen der Habitatprüfung wurde eine Brutvogeluntersuchung mit Schwerpunkt Gebüsch- und Freibrüter sowie Gebäude- und Nischenbrüter im Jahr 2016 durchgeführt (siehe nachfolgende Kapitel).

Reptilien:

Charakteristische Habitat-Merkmale wie exponierte, offene, warme, trockene und sonnige Aufwärmplätze fehlen im UR. Kies- und Schotterflächen, Steinriegel, trockenes Geäst, niedriges trockenes Gebüsch, sonnenexponierte Böschungen oder Lesesteinhaufen existieren im Eingriffsbereich nicht. Des Weiteren fehlen geeignete Mauerstrukturen oder Steinhäufen, die Reptilien präferieren. Im Umfeld liegen keine spezifischen Habitatvoraussetzungen vor, die eine Einwanderung von Reptilien wahrscheinlich machen.

Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Ein vertiefendes Untersuchungserfordernis liegt nicht vor.

Insekten:

Tag- und Nachtfalter:

Zum Zeitpunkt der Habitat-Begehung im März konnte noch keine Wirtspflanzenüberprüfung für artenschutzrechtlich relevante Tag- und Nachtfalter vorgenommen werden.

Im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen im Mai wurde diese Überprüfung auf mögliche Wirtspflanzenvorkommen nachgeholt. Ergebnisse siehe hierzu Kap.3.

Holzbewohnende Käfer (Xylobionte Insekten):

Im Rahmen der Habitat-Begehung am 10.03.2016 wurde auf der Nordseite des UR ein abgesägter Baumstumpf festgestellt, der am Stammfuß starke Zersetzungsprozesse von Lignin und erste Mulmanteile aufwies.

Zur Überprüfung auf eine Besiedelung durch artenschutzrechtlich relevante xylobionte Insekten wurde eine vertiefende Untersuchung durch einen Biologen im Rahmen der Brutvogeluntersuchung durchgeführt (Ergebnisse siehe Kap. 3)

Amphibien:

Der UR weist keine Gewässerstrukturen auf. Potentielle Habitate für artenschutzrechtlich relevante Amphibien können ausgeschlossen werden.

Vertiefende Untersuchungen wurden daher nicht erforderlich.

FFH-Lebensraumtypen - Grünlandtypen:

Im UR liegen keine FFH-Lebensraumtypen - hier Grünlandtypen - vor.

Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Weitere, naturschutzrechtlich relevante Artengruppen:

Vorkommen weiterer naturschutzrechtlich relevanter Artengruppen (wie z.B. Libellen o.a.) können ausgeschlossen werden.

Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3 Artenschutzrechtliche Untersuchungen

3.1 Auswahl relevanter Arten

3.1.1 Europäische Brutvogelarten

Tab. 2: Termine der Brutvogeluntersuchungen

Datum	Uhrzeit	Witterung Name der Kartier					
16.03.2016	6.30 - 7.00	Wolkenlos, trocken	DiplBiol. A. Poloczek				
16.04.2016	7.00 - 7.20	Bedeckt, leichter Nieselregen	DiplBiol. A. Poloczek				
17.05.2016	7.30 - 8.00	Leicht bewölkt, leicht windig, trocken	DiplBiol. D. Veile				
25.05.2016	7.00 - 7.35	Wolkenlos, trocken	DiplBiol. D. Veile				

Die Erhebung der Brutvogelarten erfolgte anhand von 4 Begehungsterminen analog der Revierkartiermethode nach ¹Südbeck et al (2005). Um eine relativ genaue Aussagen zu Revieren und Populationsdichten treffen zu können, werden folgende Erfassungsparameter zur Beurteilung herangezogen: Revierverhalten durch entsprechenden Reviergesang, Revierverteidigung gegenüber Artgenossen bzw. artfremden Individuen, Transport von Nistmaterial oder Futter, Angaben zur Zahl von Individuen oder ergänzende Beobachtungen, die tagesaktuell gemacht werden konnten.

Bedingt durch die anhaltend schlechte und häufig kalte Frühjahrswitterung in 2016 mit hohen und häufigen Niederschlagsereignissen verschoben sich generell die ersten Erfassungstermine zur Brutvogelkartierung in das spätere Frühjahr. Die Witterung war jedoch bei allen durchgeführten Terminen als gut bzw. geeignet einzustufen. Es konnte von einer guten Brutvogelaktivität ausgegangen werden.

¹ Südbeck et al. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005

Altes Hallenbad Fellbach

Die einzelnen Brutvogelnachweise wurden von den Biologen tagesaktuell und standortgenau in Luftbildkarten eingetragen. Hierzu wurden der Eingriffsbereich sowie die Kontaktlebensräume mit Fernglas sowie Tageskarten langsam abgeschritten. Für eine Identifikation von Revieren werden wiederkehrende, homogene Standortnachweise und Standortinformationen, die über den gesamten Erhebungszeitraum aufgelaufen sind zu einer entsprechenden bruthinweisenden Art zu einem Papierrevier abgegrenzt (Südbeck et al). Ein Papierrevier gibt in einer relativen Genauigkeit die tatsächliche Lage eines Revieres wieder. Es handelt sich jedoch nicht um eine absolute, koordinatenbasierte Standortwiedergabe.

In der nachfolgenden Tabellen und Abbildungen werden die nachgewiesenen Brutvogel- und Nichtbrutvogelarten sowie die Auswertungsergebnisse dargestellt.

Tab. 3: Brutvogeltabelle

	Brutvogelarten			RL	RL				
DDA-Kürzel	dtsch. u. wissenschaftl. Bezeichng.	Status	Brutreviere	D	BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	Anzahl
Α	Amsel - Turdus merula	B, BV	1	_	_	§	_	A283	5
В	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	В	1	_	_	§	_	A359	3
Hr	Hausrotschwanz - Phoenicurus ochruros	В	1	_	_	§	_	A273	2
Н	Haussperling - Passer domesticus	В	3	٧	V	§	_	A354	8
К	Kohlmeise - Parus major	B, BV	1	_	_	§	_	A330	6

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste

Status:

B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I

Tab. 4: Nichtbrutvogelarten im UR

	Brutvogelarten			RL	RL				
DDA-Kürzel	dtsch. u. wissenschaftl. Bezeichng.	Status	Brutreviere	D	BW	BNatSchG	VSRL	EUCode	Anzahl
Bm	Blaumeise - Parus caeruleu s	BV, Ü	_	_	—	§		A329	4
Gb	Gartenbaumläufer - Certhia brachydactyla	BV, N	_	_	—	§		A335	1
Rk	Rabenkrähe - Corvus corone	BV, N	_	_	—	§		A349	3
Rt	Ringeltaube - Columba palumbus	BV	_	_	—	§		A208	1
R	Rotkehlchen - Erithacus rubecula	BV	_	_		§		A269	2
S	Star - Sturnus vulgaris	Ü	_		V	§	_	A351	2
Tt	Türkentaube - Streptopelia decaocto	BV, N	_	_	V	§		A209	3
Zi	Zilpzalp - Phylloscopus collybita	BV	_	_	—	§		A315	1

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 2: stark gefährdet 3: gefährdet V = Vorwarnliste

BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Status:

B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast Ü: Überflug, Gebiet ausschließlich überflogen VSRL: Vogelschutzrichtlinie der EU. I = Art nach Anhang I



Abb. 4: Ergebnis der Brutvogelkartierung (erfasstes Artenspektrum)



Abb. 5: Revierkarte zur Brutvogelkartierung

Brutvogelnachweise:

Insgesamt wurden 5 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Abb. 5 sowie Tab. 3), die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten) ist in der vorangestellten Revierkarte dargestellt. Alle nachgewiesenen Arten sind in Deutschland generell relativ häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten.

Im Plangebiet bzw. Eingriffsbereich brüteten mit **Buchfink**, als Vertreter der Gebüsch- und Freibrüter sowie dem **Hausrotschwanz**, zur Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter gehörend, zwei dieser Arten. Unmittelbar im Südwesten angrenzend auf der gegenüberliegenden Straßenseite brütete die Kohlmeise im Kontaktlebensraum. In den weiteren Kontaktlebensräumen nördlich der Schillerstraße liegen Brutnachweise zu Haussperling und Amsel ovr. Sowohl die Brutreviere zu Kohlmeise, Haussperling aber auch zu Amsel sind vom baulichen Eingriff nicht betroffen. Baubedingte Sekundärwirkungen sind für die störungsunempfindlichen Arten, die an anthropogene Störprozesse gut angepasst sind, nicht zu erwarten.

Nichtbrutvogelarten im UR:

Weitere 8 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf bzw. wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet oder es bestand ein entsprechender Brutverdacht für die weitere Umgebung.

3.1.2 Fledermäuse

Eine Relevanz hinsichtlich eines Vorkommens möglicher Quartiere konnte in der Vorprüfung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Fassaden- bzw. Dachverkleidungen des Alten Hallenbades haben sich an einigen Stellen gelöst bzw. stehen etwas hervor. Dadurch entstanden kleine Spalten bzw. Nischen, die Fledermäuse potentiell als Quartiere nützen könnten. Zudem kann der Kamin des Alten Hallenbades als potentielles Quartier für diese Artengruppe vorab nicht ausgeschlossen werden.

Nachdem bisher keine konkreten Planentwürfe für eine Umnutzung vorliegen und der Planungs- bzw. Umsetzungsprozess noch am Anfang steht, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Kurz vor Abriss bzw. Umnutzung des Alten Hallenbades ist dieser Gebäudekorpus sowie der Kamin von einem Biologen außen als auch innen auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren zu überprüfen. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass keine adulten Tiere aber auch keine Wochenstuben zu Schaden kommen, die sich bis zu einem Abriss oder einer Umnutzung in diesem UR befinden könnten. Bei einem etwaigen Quartiernachweis können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegen § 44 BNatSchG.

3.1.3 Haselmaus

Eine Betroffenheit bzw. Relevanz konnte in der Vorprüfung mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

Ein vertiefendes Untersuchungserfordernis lag nicht vor.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

3.1.4 Amphibien

Eine Betroffenheit bzw. Relevanz konnte in der Vorprüfung mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

Ein vertiefendes Untersuchungserfordernis lag nicht vor.

Verbotstatbestände geben § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

3.1.5 Reptilien

Eine Betroffenheit bzw. Relevanz konnte in der Vorprüfung mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

Ein vertiefendes Untersuchungserfordernis lag nicht vor.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

3.1.6 Holzbewohnende Insekten (xylobionte Käfer)

Die Überprüfung des abgesägten Baumstumpfes erbrachte auf der nördlichen Seite des Stammfußes einen Nachweis zu einer Baumhöhle/Baumspalte (siehe nachfolgende Abb. unten).

Im Innern dieser Baumhöhle/Baumspalte (Durchmesser ca. 20 - 25 cm) zeigen sich Zersetzungsprozesse von Zellulose u. Lignin und zögerliche Spuren des Abbauproduktes - Mulm. Die mechanische und visuelle Untersuchung des Baumhöhleninhalts ergab jedoch ausschließlich Sichtungsnachweise zu hinterlassenen Bohrgängen von Fliegen und Fliegenlarven, Mückenarten und Holzwespen sowie Wurmlosungen und Gespinsten.

Eine Besiedelung des Juchtenkäfers (Osmoderma eremita), auch Eremit genannt, wird ausgeschlossen. Weder Imagines noch Larvalstadien des Eremits werden von der Baumhöhle beherbergt. Der für den Juchtenkäfer charakteristische Geruch nach Juchtenleder bzw. an Aprikosen erinnernd, war vom Biologen nicht wahrzunehmen. Der Stammfuss wurde auf Kotpellets untersucht mit negativem Ergebnis. Auch weitere xylobionte Käfer, geschützt nach Anhang IV der FFH-RL, können aufgrund des Habitats (keine Eichenoder Kiefernwälder bzw. Bestände für z.B. Alpenbock oder Hirschkäfer) ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Anmerkung:

Die Abbauprozesse zu Mulm befinden sich bei diesem Baumstumpf in einem Primärstadium. Damit dieser Baumhöhlenstumpf für Holzbewohner im Allgemeinen weiterhin zur Verfügung stehen kann, wird die Sicherung des Baumstumpfes in Form eines Baumreliktes vorgeschlagen. Der Baumstumpf sollte als Baumrelikt in die zukünftige Grünordnung des geplanten Bauvorhabens integriert werden.



Abb. 6: Abgesägter Baumstumpf mit Baumhöhle für holzbewohnende Insekten am nördlichen Rand des UR. Lage der Bruthöhle am Stammfuß (siehe roter Pfeil)



Abb. 7: Abgesägter Baumstumpf. Blick nach Norden. Die Baumhöhle befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite am Stammfuß



Abb. 8: Abgesägter Baumstumpf mit Wurmlosungen und Gespinsten von holzbewohnenden Insekten wie Fliegen - und Mückenlarven sowie von Holzwespen (Bild: A. Poloczek)



Abb. 9: Abgesägter Baumstumpf nochmals mit Wurmlosungen am Boden. Kein Nachweis von Kotpellets, Larvalstadien des Eremit oder weiterer xylobionter Käfer nach Anhang IV der FFH-RL (Bild: A. Poloczek)

3.1.7 Tag- und Nachtfalter

Die Überprüfung des UR auf Wirtspflanzen artenschutzrechtlich relevanter Tag- und Nachtfalter ergab keine Nachweise.

Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

3.1.8 Pflanzen - FFH-Lebensraumtypen

Eine Betroffenheit bzw. Relevanz konnte in der Vorprüfung mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

4 Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG - Konfliktermittlung

In der nachfolgenden Konfliktermittlung werden anhand der Formblätter ausschließlich jene Arten auf Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geprüft, die vom Eingriff unmittelbar betroffen sind bzw. wenn projektbedingte Sekundärwirkungen auf die entsprechende Art bzw. Arten zu erwarten sind. Die Arten, die das Projektgebiet ausschließlich überflogen haben bzw. als Nahrungsgäste aufgetreten sind werden keiner weiteren Konfliktprüfung unterzogen.

In der Konsequenz bedeutet dies auch, wenn die Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen in der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden konnte, so werden diese Arten auch in der nachfolgenden Konfliktermittlung <u>nicht</u> mehr berücksichtigt bzw. weiter untersucht.

Europäische Brutvogelarten nach der VSR:

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungsverbot</u> (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Altes Hallenbad Fellbach

Gebüsch- und Freibrüter:

Buchfink (Fringilla coelebs)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung:

Die Art ist in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen regelmäßig bis häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein weit verbreitet.

Der Buchfink brütet in Baden-Württemberg regelmäßig. Die Brutbestände lagen in Baden-Württemberg im Zeitraum 2005 - 2009 bei 800.000-950.000 Brutpaarten. Die Art gilt als ungefährdet.

Lokale Populationen:

Das Umfeld des Untersuchungsgebiets wird von einem gut mit Gehölzen durchgrünten Siedlungsbereich eingenommen. Großflächige Gehölzstrukturen finden sich zudem nördlich der Schillerstraße im Umfeld der Schwabenlandhalle sowie westlich der Esslinger Straße in den weitläufigen Grünflächen des Max-Graser-Stadiums.

Obwohl keine benachbarten Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen dieser Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken bzw. übertragen lassen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: qünstiq

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes liegt für das Jahr 2016 1 Reviernachweis zum Buchfink vor.

Da die Art ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegt, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Im unmittelbaren Umfeld existiert eine Vielzahl an potentiellen Fortpflanzungsstätten auf die diese Art ausweichen kann.

Die ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet werden zu einem temporären Ausweichen brutwilliger Individuen in benachbarte Bereiche führen, da sich die Habitat-Qualität im benachbarten Umfeld zum Vorhabengebiet baubedingt nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser

Altes Hallenbad Fellbach

Gebüsch- und Freibrüter:

Buchfink (Fringilla coelebs)

Europäische Vogelart nach VRL

Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG. Die Störungen sind ausschließlich temporärer Natur. Nach Fertigstellung des Vorhabens stehen mit den umgestalteten Grünflächen neue potentielle Habitate zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen erfolgen, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser Gebüsch- und Freibrüterart nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Gebäude- und Nischenbrüter:

Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung:

Der Hausrotschwanz brütet regelmäßig in Baden-Württemberg und ist allgemein häufig vertreten. Der Brutbestand Baden-Württembergs lag im Zeitraum 2005 - 2009 bei 150.000-200.000 Brutpaaren. Die Art gilt als nicht gefährdet.

Lokale Populationen:

Der Siedlungsraum im Untersuchungsgebiet weist allgemein mit seinen größtenteils noch älteren Gebäudebeständen günstige Habitat-Voraussetzungen für den Hausrotschwanz auf, der sämtliche Stein-, Holz- und Stahlbauten als Brutplätze nutzt. Revierbestandszahlen aus benachbarten Erhebungen sowie im weiteren innerstädtischen Umfeld Fellbachs bspw. aus den Jahren 2015 und 2016 weisen die Art regelmäßig und häufig als Brutvogel aus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

Altes Hallenbad Fellbach

Gebäude- und Nischenbrüter:

Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets liegt für das Jahr 2016 1 Reviernachweis zum Hausrotschwanz vor.

Da die Art bevorzug ihre Nester alljährlich bzw. auch für Zweitbruten neu und an anderer Stelle anlegt, ist für die Art bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Im unmittelbaren Siedlungsumfeld existiert eine Vielzahl an potentiellen Fortpflanzungsstätten, auf die der Hausrotschwanz temporär ausweichen kann. Nach Umsetzung des Planvorhabens stehen neue potentielle Fortpflanzungshabitate zur Verfügung. Die ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet werden zu einem temporären Ausweichen brutwilliger Individuen in die benachbarten Siedlungsbereiche führen, da sich die Habitat-Qualität im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabengebiet baubedingt nicht verschlechtert.

Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Art (Kulturfolger) darstellen, treten somit nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollten während der Brutzeit Rodungen, Gebäudeabbrüche bzw. eine Baufeldfreimachung erfolgen, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieses Gebäude- und Nischenbrüters nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Für Rodungen bzw. eine Baufeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Altes Hallenbad Fellbach

Höhlen - und Halbhöhlenbrüter:

Blaumeise (Parus caeruleus)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung:

Die Blaumeise ist in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und sehr häufig vertreten (Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten und Wälder). Für diese Art sind in Baden-Württemberg keine signifikanten Veränderungen des Bestands zu verzeichnen. Für die Blaumeise lagen im Zeitraum von 2005-2009 die Bestände bei 300000-500000 Brutpaaren. Die Art gilt als ungefährdet.

Lokale Populationen:

Das Umfeld des Untersuchungsgebiets wird von einem gut mit Gehölzen durchgrünten Siedlungsbereich eingenommen. Dabei bieten zahlreiche, teils hochwüchsige Gehölze mit natürlichen Baumhöhlen für höhlenbrütende Vogelarten günstige, potentielle Nistgelegenheiten.

Revierbestandszahlen aus benachbarten Erhebungen sowie im weiteren innerstädtischen Umfeld Fellbachs bspw. aus den Jahren 2015 und 2016 weisen die Art regelmäßig und häufig als Brutvogel aus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze befinden sich außerhalb des Plangebietes in Gehölzen mit natürlichen Baumhöhlen oder u.U. in künstlichen Nisthilfen. Diese sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.

Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht betroffen.

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktion.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze befinden sich außerhalb. Die Art hat den Eingriffsbereich ausschließlich zu Nahrungszwecken bzw. als Ruhestätte aufgesucht. Während der Bauphase kann die störungsunempfindliche Art auf das benachbarte Umfeld ausweichen. Nach Umsetzung der Maßnahme stehen neue potentielle Habitate Verfügung. Die Störungen sind ausschließlich temporärer Natur.

Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Altes Hallenbad Fellbach

Höhlen - und Halbhöhlenbrüter:

Blaumeise (Parus caeruleus)

Europäische Vogelart nach VRL

Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches.

Eine Berührung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (Turdus merula), Rabenkrähe (Corvus corone), Türkentaube (Streptopelia decaocto)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung:

Alle Arten sind in Habitat-Typen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein weit verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen. Die Arten sind nach Stand 2015 für BW und D nicht gefährdet und häufig anzutreffen.

Lokale Populationen:

Das benachbarte Umfeld zum UR wird von einem gut mit Gehölzen durchgrünten Siedlungsbereich eingenommen. Großflächige Gehölzstrukturen finden sich auch nördlich der Schillerstraße im Umfeld der Schwabenlandhalle sowie westlich der Esslinger Straße in den weitläufigen Grünflächen des Max-Graser-Stadions.

Altes Hallenbad Fellbach

Gebüsch- und Freibrüter

Amsel (Turdus merula), Rabenkrähe (Corvus corone), Türkentaube (Streptopelia decaocto)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Revierbestandszahlen aus benachbarten Erhebungen sowie im weiteren innerstädtischen Umfeld Fellbachs bspw. aus den Jahren 2015 und 2016 weisen die Arten regelmäßig und häufig als Brutvögel aus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Brutreviere waren im Eingriffsbereich für die o.a. Arten nicht vorliegend.

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld des geplanten Eingriffsbereiches und des Verkehrsweges zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht, da im benachbarten u. weiteren Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen. Baubedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollten im Zusammenhang mit Erdarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit Gehölze gerodet werden, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) für Vertreter dieser Gilde nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Für Rodungen bzw. eine Baufeldfreimachung ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

5 Maßnahmen

Europäische Brutvogelarten:

Vermeidungsmaßnahmen M:

→ M 1: Beachtung der Vogelschutzperiode 1. März - 30. September

Zur Vermeidung möglicher Tötungen von Individuen ist bezüglich der Rodungen von Gehölzen im Baufeld und die Baufeldfreimachung die Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 verbindlich zu beachten (kein Eingriff in Gehölze vom 1. März bis 30. September).

Verminderungsmaßnahmen V:

Vorbemerkung: Im Eingriffsbereich sind 2 Brutreviere unmittelbar durch einen Verlust von Gehölzstrukturen (Buchfink) bzw. durch den Verlust von Gebäudestrukturen (Hausrotschwanz) betroffen. Hierbei handelt es sich um Brutvogelarten, die regelmäßig und häufig in Baden-Württemberg vorkommen

Hierbei handelt es sich um Brutvogelarten, die regelmäßig und häufig in Baden-Württemberg vorkommen und brüten. Diese Arten sind an anthropogene Störwirkungen gut angepasst und gelten als Kulturfolger. Die Arten sind nicht bedroht und finden in der Umgebung vielfältige Ausweichhabitate. Von einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht auszugehen.

Nachdem nach der Umsetzung der Planungsabsicht auch von einer Umgestaltung der Grünflächen auszugehen ist, werden folgende einheimischen Laubgehölze und Vogelnährgehölze als Verminderungsmaßnahme für den Gehölzverlust zur Pflanzung vorgeschlagen. Diese Gehölze stehen dem Buchfink zukünftig als potentielles Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat zur Verfügung bzw. bieten dem Hausrotschwanz potentielle zukünftige Nahrungshabitate durch die generelle Förderung von Insektenaufkommen, neben einem allgemein positiven Effekt, der auf die Avifauna zu erwarten ist.

V 1: Verwendung/Berücksichtigung von einheimischen Laub- bzw. Vogelnährgehölzen nach Fertigstellung der Baumaßnahme bei der Grünflächengestaltung

Pflanzliste mit unverbindlicher Sortenauswahl:

Einheimische Laubgehölze /Vogelnährgehölze:

Busch-Rose Rosa corymbifera
Echter Kreuzdorn Rhamnus catharticus
Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna

Essig-Rose Rosa gallica
Feld-Rose Rosa agrestis
Filz-Rose Rosa tomentosa
Haselnuss Corylus avellana
Himbeere Rubus idaeus

Altes Hallenbad Fellbach

Hunds-Rose Rosa canina Kriechende Rose Rosa arvensis Liguster Ligustrum vulgare Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Roter Hartriegel Cornus sanguinea Schlehe, Schwarzdorn Prunus spinosa Schwarzer Holunder Sambucus nigra Wein-Rose Rosa rubiginosa **Wolliger Schneeball** Viburnum lantana

Fledermäuse:

Eine Überprüfung auf Quartiervorkommen (Adulttiere bzw. Wochenstuben) des Alten Hallenbades wird erst unmittelbar vor Abriss/Umbau empfohlen, wenn konkrete Planungsentwürfe vorliegen. Dadurch wird gewährleistet, dass keine Ansiedlungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden können bzw. übersehen werden.

Nach Durchführung einer Quartiersprüfung sind Aussagen darüber möglich, ob Maßnahmen erforderlich werden oder nicht bzw. ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden könnten oder nicht.

Xylobionte Insekten (Xylobionte Käfer):

Verminderungsmaßnahme V:

V 2: Erhalt und Sicherung des Baumstumpfes im Norden des UR mit einer Baumhöhle/ Baumspalte am Stammfuß

Die Untersuchung durch einen Biologen ergab keinen Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Nachdem dieser Baumstumpf bereits zögerliche Spuren des Abbauproduktes - Mulm aufweist und Bohrgänge von Fliegen und Fliegenlarven, Mückenarten, Holzwespen sowie Wurmlosungen und Gespinste vorliegen, sollte dieser Baumstumpf als Baumrelikt erhalten bleiben.

Die Verminderungsmaßnahme sieht ein bodentiefes Absägen des Baumstumpfes vor, kurz vor Baubeginn, mit anschließender Sicherung des abgesägten Baumstumpfes über die Bauphase hinweg.

Nach Fertigstellung des geplanten Bauvorhabens sollte der Baumstumpf in das neue Grünflächenkonzept integriert werden und an geeigneter Stelle im Vorhabengebiet aufgestellt werden. Das Relikt bleibt somit xylobionten Insekten weiterhin als potentieller Lebensraum erhalten.

Weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen:

Eine Betroffenheit weiterer Arten konnte bereits in der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

6 Fazit

Europäische Brutvogelarten:

Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es im Eingriffsbereich zum Verlust von insgesamt 2 Brutrevieren für Buchfink und Hausrotschwanz. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population bzw.
eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten wird
nicht vorausgesetzt. Die genannten Arten sind in Baden-Württemberg noch häufig anzutreffen. Hierbei
handelt es sich um Kulturfolger, die an anthropogene Störprozesse gut angepasst sind. Sie verfügen über
eine breite Standortamplitude und können temporär, während der Bauphase auf Ersatzhabitate ausweichen. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen neue Gehölzstrukturen bzw. auch Gebäudestrukturen zur
Verfügung, die zukünftig als potentielle Ersatzhabitate dienen können.

Maßnahmen für europäische Brutvogelarten:

Vermeidungsmaßnahme M 1:

Zur Vermeidung möglicher Tötungen von Individuen durch Rodungen bzw. Abriss im Baufeld ist die Vogelschutzperiode vom 1. März bis einschließlich 30. September nach § 39 BNatSchG Abs. 5 verbindlich zu beachten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme für Europäische Brutvogelarten nicht berührt.

Verminderungsmaßnahme V 1:

Als allgemeine Verminderungsmaßnahme wird die Neupflanzung/Berücksichtigung von einheimischen Laub- bzw. Vogelnährgehölzen nach Fertigstellung der Baumaßnahme empfohlen.

Fledermäuse:

Für das Vorhabengebiet liegen aktuell keine konkreten Planungsentwürfe vor. Eine Quartierüberprüfung auf Adulttiere bzw. Wochenstuben des Alten Hallenbades wird erst kurz vor Abriss bzw. Umbau empfohlen. Mit dieser Vorgehensweise können auch spätere Ansiedlungen ausgeschlossen bzw. sicher erfasst werden und bei Betroffenheit geeignete Maßnahmen eingeleitet werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegen § 44 BNatSchG.

Xylobionte Insekten (Xylobionte Käfer):

Der im Eingriffsbereich vorliegende Baumstumpf weist eine Baumhöhle/Baumspalte auf mit ersten, zögerlichen Mulmabbauprodukten. Ein Nachweis Xylobionter Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte nicht erbracht werden.

Ungeachtet dessen wird als Verminderungsmaßnahme vorgeschlagen, diesen Baumstumpf als Relikt zu sichern und diesen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder im UR aufzustellen.

> V 2: Erhalt und Sicherung des Baumstumpfes im Norden des UR mit einer Bruthöhle am Stammfuß

Der Baumstumpf kann so als Lebensraum für viele xylobionte Insekten erhalten bleiben und zukünftig als potentieller Lebensraum für geschützte holzbewohnende Käfer dienen.

Mit Umsetzung der o.a. angeführten Vermeidungsmaßnahmen bzw. mit Durchführung einer Quartierüberprüfung für Fledermäuse kurz vor Beginn der Baumaßnahmen kann eine Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Empfehlung weiterer Verminderungsmaßnahmen dient dem allgemeinen Schutz von Avifauna und xylobionten Insekten.

7 Literatur und Quellenangaben

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96. S.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG). Vom 23. Juni 2015.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I. S. 2542, (Inkraftgetreten am 1. März 2010) das durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 421 V v. 31.8.2015.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.

HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.

HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

HÖLZINGER, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.

HÖLZINGER, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG), Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 2: Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. 9. überarbeitete Auflage. Stand März 2016.

Altes Hallenbad Fellbach

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 5. Auflage. Stand Mai 2014.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. -SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Elektronische Datenabfrage:

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG Kartendienste:

http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/

ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG - ogbw Vögel Baden-Württembergs https://www.ogbw.de/voegel

Mit Zugriff auf die Quelle: H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (in Vorber.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz

Anlage 1: Bildnachweise zum Gebiet (M. Angster 2016)



Bild 1: Blick nach Osten auf die abgeräumten Grünflächen des Alten Hallenbades. Links im Bild KFZ-Stellplätze



Bild 2: Blick nach Westen auf die abgeräumten Grünflächen des Alten Hallenbades und die Betonmauer



Bild 3: Beet auf der Nordseite mit Weiden-Hochstamm und Blick auf die Nordfassade des Alten Hallenbades



Bild 4: Ostseite des Alten Hallenbades mit Blick auf abgeräumte, vermüllte Grünflächen und einen Silber-Ahorn, umrankt von Efeu



Bild 5: Blick nach Süden. Rechts die Ostfassade des Alten Hallenbades und Silber-Ahorn an der Ecke Untere Schwabstraße/Buchenweg



Bild 6: Südfassade des Alten Hallenbades mit angeschlossenem Kamin, rechts im Bild, sowie Weiden-Hochstamm bzw. Mehrstamm



Bild 7: Südseite des Alten Hallenbades mit Blick auf die Fassaden und den weiteren Gartenraum mit Hainbuchen-Hochstamm im Vordergrund, im Hintergrund mehrstämmiger Silber-Ahorn



Bild 8: Südfassade des Alten Hallenbades, davor Korkenzieher-Hasel und Pflanztröge



Bild 9: Blick nach Norden auf die Kräuterrasenfläche mit Frühjahrsblühern (verwildernde Primula). Links Baumreihe aus halbhohen Ziergehölz-Hochstämmen mit Aufpropfstellen am Kronenansatz. Des Weiteren links im Bild benachbarte Hainbuchenhecke



Bild 10: Blick nach Osten auf die Fassadenfläche des Alten Hallenbades. Links im Bild Korkenzieher-Weide, Hochstamm, sowie alte, beschädigte Jägerzäune aus Holz, ausgediente Sonnenschirme und umherliegender Unrat



Bild 11: Blick auf die raumgreifende, große Korkenzieher-Weide und alte Pflanztröge aus Waschbeton z.T. mit Koniferen bepflanzt sowie alte Jägerzäune. Blick nach Nordosten. Links im Bild die Beton-Einfassungsmauer des Alten Hallenbades



Bild 12: Abgesägter Baumstumpf vor der nördlichen Betonmauer, mit Efeu umrankt mit Baumhöhle/ Baumspalte auf der nördlichen Seite des Stammfußes und umherliegender Unrat



Bild 13: Blick nach Westen auf die benachbarte Wohnbebauung. Im Vordergrund die Baumreihe aus halbhohen Ziergehölz-Hochstämmen mit sichtbaren Aufpfropfstellen am Kronenansatz im UR



Bild 14: Blick nach Süden auf die Baumreihe mit den Ziergehölzen und die angrenzende Laubhecke (Hainbuche)



Bild 15: Fassadenverkleidung am Alten Hallenbad. Die Verkleidung steht teilweise etwas ab und bietet potentielle Quartiere für Fledermäuse



Bild 16: Nochmals Blick auf die Fassadenverkleidung mit Nischen für potentielle Fledermausquartiere